

Informationsblatt

Zulassung zur ZFA-Abschlussprüfung bei Fehlzeiten während der Ausbildung



Im Zuge der angestrebten Entbürokratisierung sprach sich der Vorstand am 09.04.2025 dafür aus, die Verpflichtung zur Angabe der Fehltage bei der Anmeldung zur GAP 1 und GAP 2 zu lockern. Damit soll den auszubildenden Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit gegeben werden, selbst zu entscheiden, ob die Fehlzeiten für den Ausbildungserfolg relevant sind. Bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte werden die in der bisherigen Praxis angefallenen Fehltage durch die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen jedoch weiterhin gespeichert, damit anlassbezogen auf ein vollständiges Fehlzeitenprotokoll zurückgegriffen werden kann. Dies stellt eine wichtige Begründungsmodalität dar, wenn der Ausbilder die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht befürwortet.

Gemäß § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes sowie § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz werden Auszubildende nur dann zur ZFA-Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie die vorgesehene Ausbildungszeit zurückgelegt haben. Damit ist nicht der bloß zeitliche Ablauf der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsdauer gemeint, vielmehr muss die Berufsausbildung in dieser Zeit auch tatsächlich stattgefunden haben. Gerade dies ist fraglich, wenn der Auszubildende eine erhebliche Anzahl von Fehltagen hat. Zur Ausbildungszeit zählt auch der Berufsschulunterricht.

Die für die Ausbildung jeweils zuständige Bezirkszahnärztekammer (BZK) entscheidet über ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss der BZK.

Fehlzeiten in Praxis und Berufsschule unter 10 %

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung geht die BZK bis zu einer Abwesenheit von 10 % von einer Geringfügigkeit aus, sodass ohne weitere Einzelfallprüfung eine Zulassung zur Prüfung erfolgt. Als Abwesenheit gelten sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage, Urlaubstage zählen hingegen nicht dazu. Für die Berechnung der Fehlzeiten wird von durchschnittlich jährlich 250 Arbeitstagen ausgegangen, sodass bei einer dreijährigen Ausbildung maximal 75 Fehltage von der BZK ohne besondere Prüfung toleriert werden.

Angebrochene Kalenderjahre werden zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung anteilig berechnet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Anmeldung zur Prüfung noch keine Zulassung zur Prüfung ist. Das bedeutet: Mögliche Fehlzeiten seitens des Auszubildenden müssen auch nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung dem Auszubildenden umgehend mitgeteilt werden.

Fehlzeiten in Praxis und Berufsschule über 10 %

Bei „überdurchschnittlichen Fehlzeiten“ kann die Zulassung zur Prüfung jedoch abgelehnt werden. Wird die Abwesenheitsgrenze von 10 % über die zurückgelegte Ausbildungszeit überschritten, erfolgt daher - unabhängig von den Gründen des Fehlens - eine Einzelfallprüfung seitens der BZK. Für diese Einzelbetrachtung fordert die BZK eine Stellungnahme mit einer aktuellen Leistungsbeurteilung sowohl der Ausbildungspraxis als auch der Berufsschule an. Anhand dieser Stellungnahmen prüft die BZK, ob der Auszubildende trotz seiner Fehlzeiten alle wesentlichen Ausbildungsinhalte kennengelernt und die benötigte berufliche Handlungsfähigkeit erreicht hat, um nach einer möglicherweise bestandenen Prüfung als ZFA arbeiten zu können. Allein längere Fehlzeiten dürfen eine Zulassung nicht verhindern, wenn die Ausbildungsleistungen dennoch ein Bestehen der Prüfung in Aussicht stellen.

Bei der Einzelfallprüfung der BZK kommt es daher immer auf das Gesamtbild an. Je höher die Fehlzeiten jedoch sind, desto geringer ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Zulassung.

Wenn der Auszubildende unregelmäßig in die Ausbildungspraxis oder in die Berufsschule kommt, sollte daher rechtzeitig die Ausbildungsberatung der BZK bzw. die Geschäftsstelle der BZK kontaktiert werden. Auszubildender und Ausbildender sollten gemeinsam überlegen, ob die verbleibende Ausbildungszeit noch ausreicht, um die erforderlichen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Unter Umständen – d.h.- bei nachgewiesenen mangelhaften Leistungen – ist eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses notwendig.

Je früher gemeinsam nach Lösungen gesucht wird, desto besser. Hilfestellung zum Umgang mit Fehlzeiten erhalten Sie bei **der Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen** (☎ **06131-49085-21**, E-Mail ausbildung@bzkr.de).

Stand: 28.04.2025
